

Anlage 6 (zu § 94 der Satzung)

Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)

Erster Abschnitt

Verfassung

§ 1

Inhalt, Anwendung und Rechtsvorschriften

In Angelegenheiten des Ausgleichs der Arbeitgeberaufwendungen für Krankheit und Mutterschaft nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz finden die für die gesetzliche Krankenversicherung geltenden Vorschriften (§ 10 Aufwendungsausgleichsgesetz) und die krankenversicherungsrechtlichen Bestimmungen der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See entsprechend Anwendung, soweit im Entgeltfortzahlungsgesetz, im Aufwendungsausgleichsgesetz, sowie im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Zuständigkeit

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist für die Durchführung des Ausgleichs der Arbeitgeberaufwendungen zuständig, wenn die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Auszubildenden oder die nach § 18 oder § 20 Absatz 1 Mutterschutzgesetz anspruchsberechtigten Frauen bei ihr versichert sind oder die Beschäftigung geringfügig ist, vergleiche § 2 Absatz 1 Aufwendungsausgleichsgesetz. Für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die nicht Mitglied einer Krankenkasse sind, gilt § 175 Absatz 3 Satz 2 SGB V entsprechend.

§ 3

Vorsitzende und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter

- (1) In der Vertreterversammlung und im Vorstand übt das Amt der oder des Vorsitzenden in Ausgleichsangelegenheiten die Vertreterin oder der Vertreter der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber aus, die oder der den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz in der Vertreterversammlung oder im Vorstand innehat, soweit die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nichts anderes beschließen (§ 12 Absatz 1 Satz 1 Selbstverwaltungsgesetz).

- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen in der Vertreterversammlung und im Vorstand wählen jeweils aus ihrer Mitte diejenige oder denjenigen, die das Amt der stellvertretenden Vorsitzenden oder der das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden in Ausgleichsangelegenheiten ausübt.
- (3) Verstoßen Beschlüsse der Organe in Ausgleichsangelegenheiten gegen Gesetz oder Satzung, so hat die oder der in Ausgleichsangelegenheiten zuständige Vorsitzende des Vorstandes (Absatz 1) dies durch Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu beanstanden.

§ 4

Widerspruchsstelle

Die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in der Vertreterversammlung wählen die Mitglieder der für Angelegenheiten des Ausgleichs der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz zuständigen Widerspruchskommission der Widerspruchsstelle (§ 85 Absatz 2 Nummer 2 Sozialgerichtsgesetz in Verbindung mit § 9 Absatz 4 Aufwendungsausgleichsgesetz).

§ 5

Kommission zur Prüfung der Jahresrechnung

Für die Prüfung der Jahresrechnung in Ausgleichsangelegenheiten wählen die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in der Vertreterversammlung aus ihrer Mitte eine Kommission von 3 Mitgliedern; für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen (§ 9 Absatz 1 Nummer 4 Aufwendungsausgleichsgesetz). Die Kommission hat in Ausgleichsangelegenheiten die einer mit der Prüfung der Jahresrechnung beauftragten Kommission der Vertreterversammlung zustehenden Rechte, soweit sie das Sondervermögen (§ 8 Absatz 1 Aufwendungsausgleichsgesetz) betreffen.

Zweiter Abschnitt

Beteiligte und deren Pflichten

§ 6

Beteiligte Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

- (1) Am Ausgleichsverfahren nehmen die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber teil, für die nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz eine Umlagepflicht besteht. Unterschieden wird zwischen der Umlage 1 für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und der Umlage 2 für Leistungen bei Mutterschaft. Die Beteiligten der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber am Umlage-1-Verfahren richtet sich nach der Anzahl ihrer Beschäftigten. Dagegen sind am Umlage-2-Verfahren grundsätzlich alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber beteiligt, §§ 1, 3 Absatz 1 Aufwendungsausgleichsgesetz.
- (2) Ausnahmen sind in den §§ 9 Absatz 2, 10 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 11, 12 Aufwendungsausgleichsgesetz geregelt.

§ 7

Mitwirkungspflichten

- (1) Die Arbeitgeberinnen und die Arbeitgeber haben die in den Ausgleich einbezogenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu melden. Das Gleiche gilt für alle Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses, welche die Umlagepflicht oder die Höhe der Umlage berühren.
- (2) Durch eine An- oder Abmeldung bei der Zentralen Stelle für Melde- und Beitragswesen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird die Meldepflicht nach Absatz 1 erfüllt.
- (3) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See die zur Abwicklung des Ausgleichs erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere den Nachweis über die Auszahlung des Betrages und dessen Höhe zu erbringen (vergleiche § 3 Absatz 2 Aufwendungsausgleichsgesetz).

Dritter Abschnitt

Aufbringung der Mittel, Betriebsmittel

§ 8

Umlagen

Die Beteiligten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber (§ 6) bringen die zur Durchführung des Ausgleichs erforderlichen Mittel durch gesonderte Umlagen auf.

§ 9

Umlage 1: Krankheit

- (1) Die Umlage 1 wird erhoben für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Die Festsetzung bestimmt sich nach § 7 Absatz 2 Aufwendungsausgleichsgesetz.
- (2) Am Umlageverfahren der Umlage 1 nehmen die in § 11 Aufwendungsausgleichsgesetz Genannten und solche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die einer Einrichtung zum freiwilligen Ausgleich nach § 12 Aufwendungsausgleichsgesetz angehören, nicht teil. Diese Ausnahme gilt nicht für die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege einschließlich ihrer Untergliederungen, Einrichtungen und Anstalten, wenn sie nach § 11 Absatz 1 Nummer 4 Aufwendungsausgleichsgesetz ihre Teilnahme am Umlageverfahren erklären.
- (3) Der Umlagesatz für die Umlage 1 wird auf 1,1 vom Hundert der Bemessungsgrundlage nach § 7 Absatz 2 Aufwendungsausgleichsgesetz festgesetzt.

§ 10

Umlage 2: Mutterschaft

- (1) Die Umlage 2 wird erhoben für den Ausgleich der Aufwendungen bei Mutterschaft. Die Festsetzung bestimmt sich nach § 7 Absatz 2 Aufwendungsausgleichsgesetz.
- (2) Am Umlageverfahren der Umlage 2 nehmen die in § 11 Absatz 2 Aufwendungsausgleichsgesetz Genannten und solche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die einer Einrichtung zum freiwilligen Ausgleich nach § 12 Aufwendungsausgleichsgesetz angehören, nicht teil.
- (3) Der Umlagesatz für die Umlage 2 wird auf 0,24 vom Hundert der Bemessungsgrundlage nach § 7 Absatz 2 Aufwendungsausgleichsgesetz festgesetzt.

§ 11

Vorschüsse auf die Umlage

Von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, die mit der Abführung der Umlagebeträge wiederholt in Verzug geraten sind, können Vorschüsse auf die Umlagebeträge erhoben werden. Das Gleiche gilt, wenn die Zahlungsfähigkeit zweifelhaft erscheint und ausreichende Sicherheiten nicht bestehen.

§ 12

Betriebsmittel

Zur Deckung der Ausgaben werden jeweils getrennt Betriebsmittel gebildet für den Ausgleich der Aufwendungen

- a) aus Anlass der Krankheit oder einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation sowie
- b) aus Anlass der Mutterschaft.

Die Betriebsmittel dürfen die voraussichtlichen Ausgaben für 3 Monate nicht übersteigen (§ 9 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Aufwendungsausgleichsgesetz).

Vierter Abschnitt

Abwicklung des Ausgleichs

§ 13

Erstattungsanspruch, Vorschüsse auf die Erstattung

- (1) Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See erstattet den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern (§ 6) nach Auszahlung des fortzuzahlenden Betrages auf Antrag einen festgelegten Vomhundertsatz nach den §§ 14 f. in Verbindung mit § 1 Aufwendungsausgleichsgesetz.
- (2) Der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber können auf Antrag in besonderen Fällen angemessene Vorschüsse für die Erfüllung der Ansprüche auf Weiterzahlung der Beträge nach §§ 14 f. gewährt werden (§§ 1,9 Absatz 2 Nummer 3 Aufwendungsausgleichsgesetz).

§ 14

Erstattung bei Krankheit

Die Erstattung beträgt 80 Prozent der Aufwendungen aus Anlass der Krankheit, soweit diese die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen allgemeinen Rentenversicherung nicht überschreiten. Die auf das Arbeitsentgelt entfallenden Arbeitgeberanteile und Beitragszuschüsse der Arbeitgeber nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 Aufwendungsausgleichsgesetz sind mit dieser Erstattung abgegolten.

§ 15

Erstattung bei Mutterschaft

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See erstattet im Fall der Mutterschaft den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern (§ 6) in vollem Umfang

1. den von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber nach § 20 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes gezahlten Zuschuss zum Mutterschaftsgeld,
2. das von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber nach § 18 Mutterschutzgesetz bei Beschäftigungsverboten gezahlte Arbeitsentgelt,
3. die auf die Arbeitsentgelte nach der Nummer 2 entfallenden, von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern zu tragenden Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit und Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, zur sozialen Pflegeversicherung und die Arbeitgeberzuschüsse nach § 172a SGB VI sowie die Beitragszuschüsse nach § 257 SGB V und nach § 61 SGB XI.

(§ 1 Absatz 2 Aufwendungsausgleichsgesetz)

§ 16

Versagung, Rückforderung und Abtretung

Für die Versagung und Rückforderung der Erstattung sowie die Abtretung eines Anspruchs auf Schadensersatz gelten die Regelungen der §§ 4 f. Aufwendungsausgleichsgesetz.

Fünfter Abschnitt

Prüfung, Aufstellung des Haushaltes, Jahresrechnung

§ 17

Prüfung durch die Innenrevision

Die Arbeitgebersversicherung Krankheit/Mutterschaft wird durch die Innenrevision der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See mindestens einmal im Jahr unvermutet geprüft (§ 20 der Prüfordnung für die Innenrevision).

§ 18

Haushaltsplan

Die Geschäftsführung hat den Entwurf des Haushaltsplans in Ausgleichsangelegenheiten für das folgende Geschäftsjahr vor Beginn des Kalenderjahres, für das er gelten soll, den Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeberinnen und der Arbeitgeber im Vorstand zur Aufstellung des Haushaltsplans so rechtzeitig vorzulegen, dass die Beschlussfassung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in der Vertreterversammlung zu seiner Feststellung zu dem in § 71 Absatz 3 Sozialgesetzbuch IV in der jeweils gültigen Fassung genannten Termin erfolgen kann.

§ 19

Jahresrechnung

Die Geschäftsführung hat die Jahresrechnung in Ausgleichsangelegenheiten den Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeberinnen und der Arbeitgeber im Vorstand gemeinsam mit der Jahresrechnung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vorzulegen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeberinnen und der Arbeitgeber im Vorstand haben die Jahresrechnungen mit dem Prüfbericht und einer Stellungnahme zu den im Prüfbericht enthaltenen Feststellungen der nach § 5 gebildeten Kommission der Vertreterversammlung zuzuleiten (§§ 31, 32 der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung, § 9 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 4 Aufwendungsausgleichsgesetz). Über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung in Ausgleichsangelegenheiten beschließen die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeberinnen und der Arbeitgeber in der Vertreterversammlung (§ 77 Absatz 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch IV, § 9 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 4 Aufwendungsausgleichsgesetz).

Sechster Abschnitt

In-Kraft-Treten

§ 20

In-Kraft-Treten

Diese Anlage zur Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.